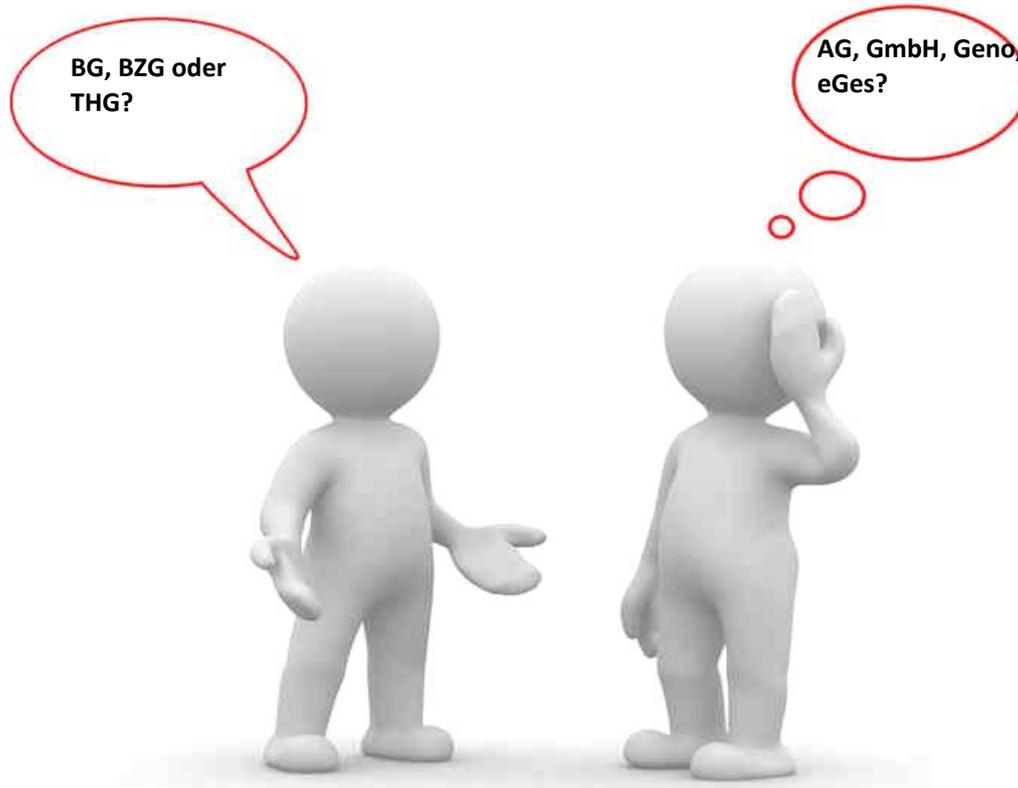


Kleiner Leitfaden durch das Gesellschaftsrecht

Ausgabe 2013



Inhalt

Inhalt	2
GESELLSCHAFTSRECHT	4
1 ALLGEMEINES ZUM GESELLSCHAFTSRECHT.....	4
1.1 Struktur der Rechtsformen	4
1.2 Handelsregister, Firmen.....	5
1.3 Neue Rechnungslegung (ab 1.1.2013, Übergangsfrist bis 2015)	5
1.3.1 Grundzüge des Rechnungslegungsrechts	6
1.3.2 Grundsätze der Buchführung.....	6
1.3.3 Mindestgliederung für Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang	7
1.4 Zur Gründung einer Unternehmung	9
1.5 Der Entscheid zur Rechtsform.....	11
2 DIE EINZELUNTERNEHMUNG	12
Personengesellschaften	13
FRAGEN	13
Besteuerung der Personengesellschaften.....	14
3 EINFACHE GESELLSCHAFT (OR 530 ff.).....	14
3.1 Begriff „einfache Gesellschaft“	14
3.2 Entstehung der einfachen Gesellschaft	15
3.3 Wirkungen der einfachen Gesellschaft	15
4 KOLLEKTIVGESELLSCHAFTEN (OR 552 ff.)	16
4.1 Begriff „Kollektivgesellschaft“	16
4.2 Entstehung der Kollektivgesellschaft	16
4.3 Wirkungen der Kollektivgesellschaft.....	16
4.4 Ein- und austretende Gesellschafter.....	17
5 KOMMANDITGESELLSCHAFT (OR 594 ff.)	17
5.1 Begriff „Kommanditgesellschaft“	17
5.2 Entstehung der Kommanditgesellschaft	17
5.3 Wirkungen der Kommanditgesellschaft.....	17
Kapitalgesellschaften	18
FRAGEN	18
BESTEUERUNG DER KAPITALGESELLSCHAFTEN.....	19
6 AKTIENGESELLSCHAFT (OR 620 ff.)	20
6.1 Begriff „Aktiengesellschaft“	20
6.2 Entstehung der Aktiengesellschaft	20
6.3 Die Rechte des Aktionärs	24
6.4 Pflichten des Aktionärs	24
6.5 Rechnungslegung der Aktiengesellschaft	24
6.6 Gewinnverteilung und Reservebildung.....	26

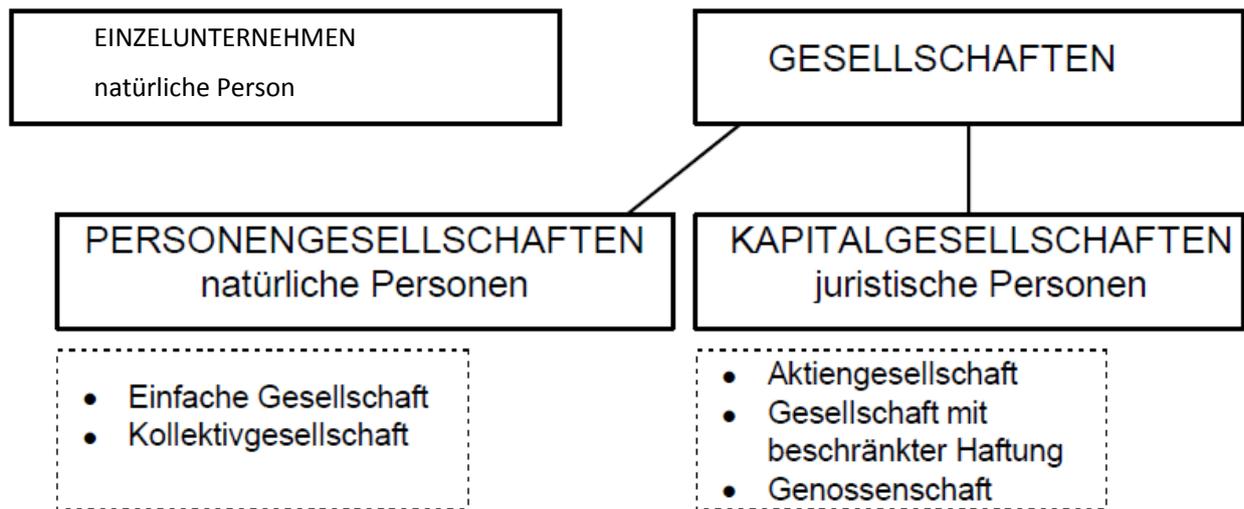
6.7	Konzern und Holding.....	27
7	KOMMANDITAKTIENGESELLSCHAFT (OR 764 ff.).....	27
8	GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (OR 772 ff.)	28
8.1	Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.....	28
8.2	Entstehung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.....	28
8.3	Die Bedeutung der GmbH	28
8.4	Die Organe der GmbH.....	29
8.5	Rechte und Pflichten der Gesellschafter.....	29
9	GENOSSENSCHAFT (OR 828 ff.).....	29
9.1	Begriff „Genossenschaft“	29
9.2	Entstehung der Genossenschaft	30
9.3	Die Organe der Genossenschaft.....	31
9.4	Die Bedeutung der Genossenschaft.....	31
10	Umstrukturierungen	32
10.1	Fragen	32
10.2	Fusion	33
10.2.1	Echte Fusion	34
10.2.2	Quasifusion	35
10.2.3	Vermögensübertragung.....	36
10.3	Umwandlung.....	36
10.4	Spaltung	37

GESELLSCHAFTSRECHT

1 ALLGEMEINES ZUM GESELLSCHAFTSRECHT

Im Zentrum des Gesellschaftsrechtes, des Rechtes von den Gesellschaften, steht das Unternehmen, die Unternehmung. Das **Gesellschaftsrecht** befasst sich mit der **rechtlichen Organisation** der Unternehmung.

1.1 Struktur der Rechtsformen



sind künstlich geschaffene Rechtsgebilde.

UNTERNEHMUNG

NATÜRLICHE PERSONEN	OR	JURISTISCHE PERSON	OR
Die Einzelunternehmung	934 ff.	Die Aktiengesellschaft	620 ff.
Die einfache Gesellschaft	530 ff.	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	772 ff.
Die Kollektivgesellschaft	552 ff.	Die Kommanditaktiengesellschaft	764 ff.
Die Kommanditgesellschaft	594 ff.	Die Genossenschaft	828 ff.

Allen kaufmännisch geführten Unternehmen ist gemeinsam, dass sie sich in das Handelsregister HR eintragen lassen (OR 934) und eine Buchhaltung führen müssen (OR 957). Davon ausgenommen sind einzig die nicht kaufmännisch tätige Einzelunternehmung und die einfache Gesellschaft. Letztere kann sich nicht im HR eintragen lassen.

Gegenüber Dritten wird die gewählte Gesellschaftsform mit dem Eintrag in das Handelsregister zur Kenntnis gebracht.

Bei juristischen Personen ist der Handelsregistereintrag zwingend nötig damit sie erst entstehen (sog. konstitutive Wirkung). Mit dem HR-Eintrag werden die juristischen Personen somit quasi "geboren"². Bis zum HR-Eintrag gilt die Juristische Person als einfache Gesellschaft (Bezeichnung: z.B. Landwirte-AG in Gründung).

1.2 Handelsregister, Firmen

Wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, seine Firma am Orte der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Wer unter einer Firma (*Firma = Bezeichnung, Name der Unternehmung*) ein Geschäft betreibt, das nicht eintragungspflichtig ist, hat das Recht, sie am Orte der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Nach Schweizer Recht können einfachen Gesellschaften (Betriebsgemeinschaften und dgl.) nicht im Handelsregister eingetragen werden. Andere Gesellschaften, insbesondere die juristischen Personen, entstehen erst mit dem Eintrag in das Handelsregister.

Das Handelsregister bezweckt, die Öffentlichkeit (siehe z.B. unter www.zefix.ch) zu informieren, um damit Rechtssicherheit zu garantieren. Die Inhalte des Handelsregisters müssen deshalb durch die verantwortlichen Personen (z.B. Verwaltungsrat) laufend den Aktualitäten angepasst werden.

Neben der Publikationswirkung des Handelsregisters bietet der Eintrag auch einem gewissen Schutz der Firma. Es darf deshalb keine zweite AG mit der gleichen Firma in der Schweiz eingetragen werden. Bei Einzelunternehmen ist dieser Schutz nur örtlich gewährleistet.

1.3 Neue Rechnungslegung (ab 1.1.2013, Übergangsfrist bis 2015)

Die Unternehmen sind gehalten, diejenigen Bücher ordnungsmässig zu führen, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen. Die neuen Anforderungen zur kaufmännischen Buchführung (OR 957 ff.) übersteigen jene der bisherigen Aufzeichnungspflicht für Landwirte für die Steuerverwaltung.

Die Unternehmen haben nun zwei bzw. drei Jahre Zeit, um sich an die neue Rechtslage anzupassen. Sie müssen die neuen Bestimmungen ab dem Geschäftsjahr 2015 – bei der Konzernrechnung ab dem Geschäftsjahr 2016 – anwenden. Sie können diese aber auch freiwillig bereits früher anwenden.

Mit der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts wurde das Unternehmensrecht modernisiert und den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepasst. Insbesondere werden die Grundsätze der Unternehmensführung¹ verbessert, die Kapitalstrukturen und das Rechnungslegungsrecht neu geregelt sowie die Regeln über die Generalversammlung aktualisiert. Die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts stellt zugleich einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" dar.

¹ besser bekannt unter dem englischen Begriff "Corporate Governance"

1.3.1 Grundzüge des Rechnungslegungsrechts

Das neue Rechnungslegungsrecht ist von der Rechtsform des Unternehmens unabhängig. Es gilt somit auch für Landwirtschaftsbetriebe, unabhängig ob diese im Handelsregister eingetragen sind.

Nur Unternehmen mit weniger als CHF 500'000 Umsatz pro Geschäftsjahr, sowie Vereine und nicht revidierungspflichtige Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen müssen, können weiterhin nur über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen ("Milchbüchlein-Rechnung").

Die allgemeinen Vorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts entsprechen der Buchführung und Rechnungslegung eines gut geführten KMU. Weitergehende Bestimmungen gelten für Unternehmen, die der ordentlichen Revision unterliegen, und für Konzerne.

1.3.2 Grundsätze der Buchführung

	Buchführung (Art. 957 OR)	Rechnungslegung (Art. 958 OR) ²
Zweck	<ul style="list-style-type: none"> Grundlage der Rechnungslegung Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte zur Ermittlung der wirtschaftlichen Lage 	Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, damit sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können
Annahme		Unternehmensfortführung Periodengerechte Erfolgsermittlung (Abgrenzung)
Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle Belegnachweis Zweckmässigkeit (Art und Grösse angemessen) Klarheit Nachprüfbarkeit (Art. 957a OR) 	<ul style="list-style-type: none"> klar und verständlich (Art. 958c OR) vollständig verlässlich das Wesentliche enthaltend vorsichtig Kontinuität in Darstellung und Bewertung
Allgemeine Vorschriften	Einhaltung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung Pflicht zur Buchführung Aufbewahrung	Einhaltung der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung Nachweispflicht Aufbewahrungsfrist Genehmigung Unterzeichnung
Bestandteile	Geschäftsbücher Buchungsbelege Inventare	Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, bei grösseren Unternehmen Geldflussrechnung) Konzernrechnung ² (Art. 963 OR) Lagebericht ³ (Art. 961c OR)
Formen der Führung	schriftlich oder elektronisch	Konto- oder Staffelform mit Vorjahresangaben

² Erleichterungen für KMU

³ sofern gefordert

	Buchführung (Art. 957 OR)	Rechnungslegung (Art. 958 OR)²
Währung	in CHF oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung	in CHF oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung (zusätzlich Angabe der Werte in CHF)
Sprache	in Landessprache oder Englisch	in Landessprache oder Englisch

1.3.3 Mindestgliederung für Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang

BILANZ		Art. 959a OR
<p>AKTIVEN</p> <p>1. Umlaufvermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen c. übrige kurzfristige Forderungen d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen e. aktive Rechnungsabgrenzungen <p>2. Anlagevermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Finanzanlagen b. Beteiligungen c. Sachanlagen d. immaterielle Werte e. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital 	<p>PASSIVEN</p> <p>1. Kurzfristiges Fremdkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten d. passive Rechnungsabgrenzungen <p>2. Langfristiges Fremdkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> a. langfristig verzinsliche Verbindlichkeiten b. übrige langfristige Verbindlichkeiten c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen <p>3. Eigenkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital (ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien) b. gesetzliche Kapitalreserve 	

Produktionserfolgsrechnung	Absatzerfolgsrechnung
1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
2. Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen
3. Materialaufwand	3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand
4. Personalaufwand	4. Finanzaufwand und Finanzertrag
5. übriger betrieblicher Aufwand	5. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens	6. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
7. Finanzaufwand und Finanzertrag	7. direkte Steuern
8. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag	8. Jahresgewinn oder Jahresverlust
9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag	

ANHANG⁴

Gemäss Art. 959c OR muss der Anhang Folgendes enthalten:

- Grundsätze der Rechnungslegung
- Angaben und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung
- Gesamtbetrag einer allfälligen Nettoauflösung der stillen Reserven
- weitere vom Gesetz verlangte Angaben.
Dazu gehören namentlich die folgenden Angaben:
 - Name, Rechtsform, Sitz
 - Anzahl der Mitarbeiter
 - Beteiligungen mit Angabe des Kapital- und Stimmenanteils
 - Anzahl eigener Anteile, die vom Unternehmen gehalten werden
 - Kauf/Verkauf eigener Anteile inkl. Beteiligungen
 - Restbetrag der Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten
 - Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
 - Sicherheiten zugunsten Dritter wie Bürgschaften, Garantien
 - Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
 - Eventualverbindlichkeiten, wie z.B. Forderungen aus Prozessen
 - Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie Mitarbeitenden
 - Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung

⁴ Einzelunternehmen und Personengesellschaften (nicht aber juristische Personen) können auf den Anhang verzichten (Art. 959c Abs. 3 OR).

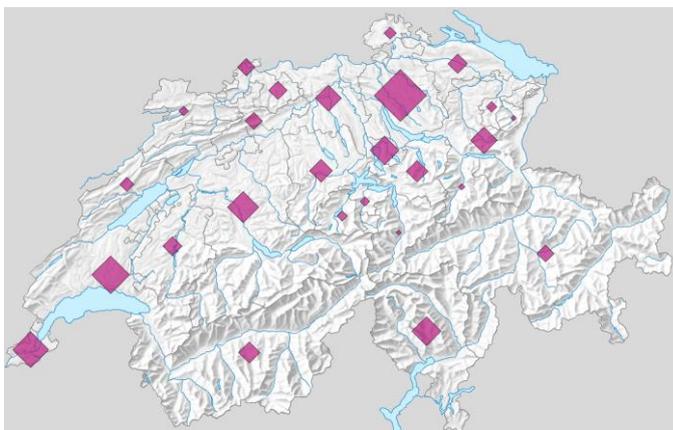
- Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- Gründe bei vorzeitigem Rücktritt der Revisionsstelle (falls vorhanden)
- Angaben zu Anleiheobligationen (Betrag, Zinssätze, Fälligkeiten und weiteren Konditionen)⁵
- Honorar der Revisionsstelle (je gesondert für Revision und andere Dienstleistungen)⁵

1.4 Zur Gründung einer Unternehmung

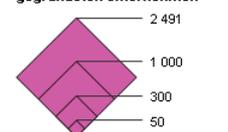
In der Schweiz werden jährlich rund 11'500 Unternehmen mit rund 22'000 Arbeitsstellen gegründet. Die beliebteste Rechtsform blieb die Einzelfirma (39 %), gefolgt von der GmbH (37 %) und der AG mit 20 %. Ein neu gegründetes Kapitalunternehmen zählte im Durchschnitt bei seiner Gründung 2,2 Stellen, durch Einzelunternehmen und Personengesellschaften entstanden im Mittel 1,4 neue Arbeitsplätze⁶.

Rechtsform / Abteilung (NOGA 2008)	Total	Sektor 2	Sektor 3
Einzelfirmen	142'546	29'993	112'553
Kollektivgesellschaften	8'006	1'731	6'275
Kommanditgesellschaften	1'318	298	1'020
Aktiengesellschaften	86'965	26'612	60'353
GmbH	58'017	13'275	44'742
Genossenschaften	1'821	236	1'585
Andere	14'188	919	13'269
Total	312'861	73'064	239'797

Neu gegründete Unternehmen nach Kantonen



Anzahl der im Referenzjahr neu gegründeten Unternehmen



Schweiz: 12 596

Karten-ID: 14362

Online seit: 2012

Letzter Stand: 12.6.2012

⁵ nur bei grösseren Unternehmen gemäss Art. 961a OR

⁶ Quelle Bundesamt für Statistik, Medienmitteilung 30.06.2010, eingesehen am 03.02.2012 unter www.bfs.admin.ch

Die Wahl der Rechtsform ist mehr als eine Formsache. Mit dem Inkrafttreten des Fusionsgesetzes (FusG) im Jahr 2004 wurde zudem ein flexibler Wechsel der Rechtsform ermöglicht. Damit kann eine einmal gewählte Rechtsform jederzeit vereinfacht umgewandelt, gespalten oder in ein anderes Unternehmen eingebracht werden.

1.5 Der Entscheid zur Rechtsform

Bei der Gründung und der Wahl der Rechtsform sollen folgende Gesichtspunkte überlegt werden:

Risiko, Haftung:

Grundsatz: Je höher das Unternehmerrisiko und je höher der finanzielle Einsatz, desto eher drängen sich Formen mit begrenzter Haftung auf.

Kapital, Kosten:

Der Kapitalbedarf, das vorgeschriebene Mindestkapital und die Gründungskosten sind unterschiedlich hoch. Wer mit wenig Kapital beginnen will, achtet auf eine Rechtsform mit geringen Gründungskosten und ohne gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital.

Unabhängigkeit:

Der Handlungsspielraum des Unternehmers wird durch die gewählte Rechtsform beeinflusst und unter Umständen erheblich eingeschränkt.

Entwicklungsperspektiven, Nachfolge:

Eine Unternehmung soll auf Dauer angelegt sein. Überlegungen zur Nachfolge und zum Entwicklungspotential beeinflussen die Wahl der geeigneten Rechtsform.

Sozialversicherungen:

Je nach Rechtsform sind Sozialversicherungen freiwillig, obligatorisch oder nicht möglich. (Der Inhaber einer Einzelfirma ist gegen Arbeitslosigkeit nicht versichert).

Steuern:

Die gewählte Organisationsform soll langfristig zu einer tiefen Fiskalbelastung führen. Dabei sind immer auch die Auflösung und die damit verbundenen Folgen zu beachten.

Die einzelnen Rechtsformen werden von der Steuerbehörde unterschiedlich behandelt. Welche Form steuerlich optimal ist, lässt sich nur am Einzelfall bestimmen. Die Steuern hängen ab von den kantonalen Steuergesetzen, den Finanzierungskosten und den Unternehmensgewinnen.

2 DIE EINZELUNTERNEHMUNG

Die Einzelunternehmung ist im Gesellschaftsrecht nicht namentlich genannt.

Die Einzelunternehmung nach OR 945 beginnt ihre Existenz in dem Moment, wo der Inhaber eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt. Die Gründung einer Einzelunternehmung ist jederzeit möglich.

Der Name (die Firma) der Unternehmung setzt sich zusammen aus dem Namen des Inhabers und einer allfälligen zusätzlichen Kunstbezeichnung (Beat Müller, Agromatik). Die Firma der Unternehmung darf dabei nicht zu Verwechslungen mit anderen Rechtsformen oder Täuschungen führen. Der Firmenschutz (Namenschutz) ist lokal beschränkt.

Erreicht der Umsatz CHF 100'000.-, ist ein Eintrag in das Handelsregister nötig, sofern ein kaufmännisch geführtes Unternehmen betrieben wird. Die reine Urproduktion (doch welcher Landwirt ist das heute schon?)⁷ sowie die so genannten freien Berufe (Anwälte, Notare, Ärzte) müssen sich nicht in das Handelsregister eintragen.

Bezüglich Steuern gilt der Einzelunternehmer als natürliche Person, das heisst, dass das Unternehmen nicht Steuersubjekt darstellt. Besteuert wird der Inhaber als selbständig Erwerbender.

Die Haftung der Firma erstreckt sich uneingeschränkt über das gesamte Vermögen (Privat und Geschäft) des Inhabers.

⁷ Siehe u.a.: Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts 4A.5848/2008 vom 13. März 2009

Personengesellschaften

FRAGEN

- Welche Rechtsformen können Unternehmungen annehmen?
- Muss sich eine Einzelfirma immer im Handelsregister eintragen lassen?
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und was sind die Konsequenzen daraus?
- Welche Personengesellschaften kennen Sie?
- Wie viele natürliche Personen braucht es mindestens, um eine Personengesellschaft zu gründen?
- Welcher Partner eines Konkubinatspaares muss die Miete bezahlen?
Welche Rechtsform gilt für Konkubinatspaare?
- Zählen sie die Vor- und Nachteile auf, wenn zwei Eheleute (Bauer und Bäuerin) den Betrieb als einfache Gesellschaft führen?
- Zu welchem Zeitpunkt wird die „juristische Person“ geboren?
- Wer ist steuerpflichtig bei der Einzelfirma?
 - bei der einfachen Gesellschaft?
 - bei der Kommanditgesellschaft?
- Zu welcher Rechtsform gehören die Begriffe „Kommanditär“ und „Komplementär“? Erkläre diese?
- Inwieweit ist die Aussage „der Kommanditär haftet nur mit seinem Vermögen“ richtig?
- Bis zu welchem Betrag haftet der Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft gegenüber Forderungen von Dritten,
 - a) wenn er die Geschäftsleitung inne hat?
 - b) wenn er nicht unmittelbar mit der Geschäftsführung betraut ist?

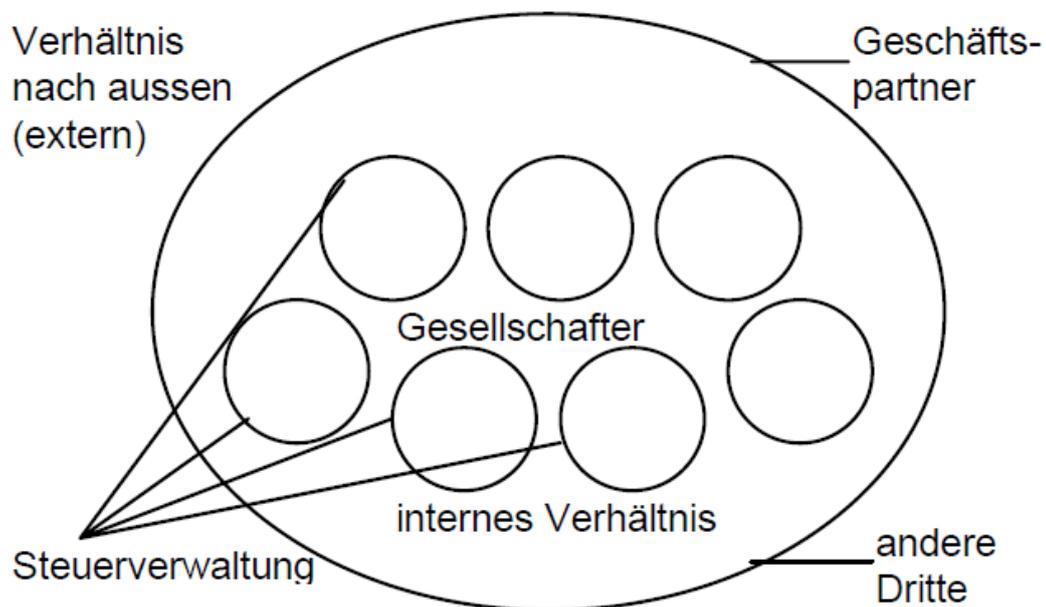
Besteuerung der Personengesellschaften

Steuersubjekt bei den Personengesellschaften sind die einzelnen Gesellschafter.

Eine Einkommenssteuer und eine Vermögenssteuer werden bei diesen natürlichen Personen erhoben.

In diesen Gesellschaftsformen sind Gewinn und Verlust jährlich zu ermitteln und den Beteiligten zuzuordnen (OR 532f, 558, 601).

Für die Steuerverwaltung massgebend ist das innere Verhältnis der Personengesellschaft und nicht deren wirtschaftliches Wirken gegenüber Dritten.



3 EINFACHE GESELLSCHAFT (OR 530 ff.)

3.1 Begriff „einfache Gesellschaft“

Eine Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln. Sie ist eine einfache Gesellschaft, sofern nicht die Voraussetzungen einer anderen durch das Gesetz geordneten Gesellschaft zutreffen (Subsidiaritätsprinzip)⁸.

⁸ subsidiär: helfend, zur Aushilfe dienend. Subsidiär gelten die Bestimmungen OR 530 ff.

3.2 Entstehung der einfachen Gesellschaft

Die einfache Gesellschaft ist die loseste Verbindung mehrerer Personen. Zur Entstehung genügt ein formfreier Vertrag oder bereits konkludentes⁹ Verhalten. Es ist geeignet, die Abmachungen zwischen den Partnern einer einfachen Gesellschaft schriftlich festzuhalten.

Die einfache Gesellschaft bildet keine rechtliche Einheit. Sie kann daher nicht als Unternehmen mit einer eigenen Firma auftreten oder sich in das Handelsregister eintragen lassen. Vielmehr treten die einzelnen Partner unabhängig auf. Gegebenenfalls sind deren Unternehmungen in das Handelsregister eingetragen.

Oft ergeben sich einfache Gesellschaften zur Verfolgung eines vorübergehenden Zweckes (Gelegenheitsgesellschaften).¹⁰

3.3 Wirkungen der einfachen Gesellschaft

Zwischen den Gesellschaftern unter sich werden die Wirkungen durch Vertrag geregelt. Die Gesellschafter sind beitragspflichtig und gewinnberechtigt.

In die Gesellschaft eingebrachte Vermögenswerte sind Gesamtgut und können bei der Liquidation nicht mehr zurückgefordert werden, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag regelt etwas anderes.

Für Geschäfte, die über den vereinbarten Zweck hinausgehen, sind Gesellschaftsbeschlüsse nötig. Gestimmt wird nach Köpfen und wenn der Vertrag nichts vorsieht, üblicherweise nach Einstimmigkeit.

Gegenüber Dritten haften die Gesellschafter für Verpflichtungen und Schulden grundsätzlich solidarisch. Die solidarische Haftung ist gegeben, wenn ein Gesellschafter „im Namen der Gesellschaft“ aufgetreten ist.¹¹ Tritt er im eigenen Namen auf, haftet er allein.

Die einfache Gesellschaft stellt die Grundform für die übrigen Personengesellschaften dar.

⁹ Verhalten, das eine bestimmte Schlussfolgerung zulässt. Beispiel: Zusammenleben in einer Wohnung (Konkubinat, Wohngemeinschaft) begründet gegenüber Dritten (Eigentümer der Wohnung) eine einfache Gesellschaft.

¹⁰ Beispiele: Zusammenschluss von Baufirmen für ein grosses Bauvorhaben. Gemeinsame Emission von Obligationen durch mehrere Banken.

¹¹ So etwa haften Konkubinatspartner solidarisch für den Mietzins.

4 KOLLEKTIVGESELLSCHAFTEN (OR 552 ff.)

4.1 Begriff „Kollektivgesellschaft“

Die Kollektivgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der zwei oder mehrere natürliche Personen, ohne Beschränkung ihrer Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, sich zum Zwecke vereinigen, unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben.

4.2 Entstehung der Kollektivgesellschaft

Die Kollektivgesellschaft entsteht durch einen Vertrag unter den beteiligten Gesellschaftern.¹² Die Gesellschafter haben die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen

zu lassen.¹³

Die Kollektivgesellschaft tritt nach aussen als Einheit auf. Sie stellt eine Unternehmung dar, die Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann; sie ist rechtsfähig und parteifähig.

Die Firma der Unternehmung muss den Namen mindestens eines der Gesellschafter enthalten und in diesem Fall mit einem Zusatz versehen sein, der auf das Gesellschaftsverhältnis schliessen lässt.¹⁴

Als Organ gegen aussen treten jene Gesellschafter auf, die dazu befugt sind. Einschränkungen in der Befugnis müssen im Handelsregister vermerkt sein.

4.3 Wirkungen der Kollektivgesellschaft

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften alle Gesellschafter subsidiär¹⁵ solidarisch, und zwar mit ihrem gesamten Vermögen. Für Gesellschaftsschulden haftet aber zunächst das Gesellschaftsvermögen. Auf das Privatvermögen wird mit dem Konkurs der Gesellschaft gegriffen.

Das Verhältnis zwischen den Gesellschaftern richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag. Die Berechnung des Gewinn- (Verlust-) Anteiles erfolgt jährlich. Ein vertraglich festgelegtes Honorar (Lohn) gilt als Gesellschaftsschuld und ist auszuzahlen.

Soweit der Vertrag nichts aussagt, gelten die Bestimmungen der einfachen Gesellschaft.¹⁶

¹² Das Recht lässt auch hier den formfreien Vertrag zu.

¹³ Der HR Eintrag wirkt konstitutiv. Jede einfache Gesellschaft oder auch Ehepartner wird durch den Eintrag zur Kollektivgesellschaft.

¹⁴ & Co-, & Cie., Gebrüder ..., XY & Söhne etc.

¹⁵ d.h. zuerst haftet die Kollektivgesellschaft, dann die Gesellschafter mit dem eigenen Vermögen

¹⁶ Zum Beispiel das Stimmen nach Köpfen.

4.4 Ein- und austretende Gesellschafter

Ein- und austretende Gesellschafter verändern (im Gegensatz zur einfachen Gesellschaft) nur das innere Verhältnis der Gesellschaft. Die Änderung in der Zusammensetzung der Gesellschafter erfordert eine Anpassung im Handelsregister.

Der neu eintretende Gesellschafter tritt sofort in die solidarische Haftung ein. Er haftet auch für Verbindlichkeiten, die bereits vorher eingegangen wurden.

Der austretende oder ausgeschlossene Gesellschafter haftet weiterhin solidarisch für jene Verpflichtungen, welche die Gesellschaft bis zu jenem Termin eingegangen ist.

Nach der Auflösung der Gesellschaft besteht die solidarische Haftung für Verbindlichkeiten noch während mindestens fünf Jahren weiter.

5 KOMMANDITGESELLSCHAFT (OR 594 ff.)

5.1 Begriff „Kommanditgesellschaft“

Eine Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der zwei oder mehrere Personen sich zum Zwecke vereinigen, ein Handels, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe unter einer gemeinsamen Firma in der Weise zu betreiben, dass wenigstens ein Mitglied unbeschränkt, eines oder mehrere aber als Kommanditäre nur bis zum Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage, der Kommanditsumme, haften.

Unbeschränkt haftende Gesellschafter (Komplementäre¹⁷) können nur natürliche Personen, Kommanditäre jedoch auch juristische Personen und Handelsgesellschaften sein.

5.2 Entstehung der Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft entsteht durch einen Vertrag unter den beteiligten Gesellschaftern (Komplementäre und Kommanditäre).

Die Gesellschafter haben die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementäre) besorgt.

5.3 Wirkungen der Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft ist der Kollektivgesellschaft ähnlich und jene Vorschriften gelten weitgehend auch hier.

Der Kommanditär tritt nach aussen nicht auf (stiller Teilhaber). Er ist am Gewinn beteiligt, haftet bei Verlust aber nur bis höchstens zur Kommanditsumme. Er ist berechtigt, Erfolgsrechnung und Bilanz einzusehen, nicht aber in die laufend Geschäftstätigkeit einzugreifen.

¹⁷ Eselsbrücke: Komplementär = Kompletzt haftend

Kapitalgesellschaften

FRAGEN

- Welches sind die möglichen Rechtsformen für Kapitalgesellschaften?
- Wer ist Eigentümer einer Aktiengesellschaft?
- Wer ist für die Geschäftsführung einer AG unmittelbar verantwortlich?
- Was verstehen Sie unter Dividenden, was unter Tantiemen?
- Wer haftet wie weit für Ansprüche von Dritten
 - in einer Aktiengesellschaft;
 - bei einer GmbH;
 - in der Genossenschaft?
- Was verstehen Sie unter Doppelbelastung ("Besteuerung")? Welche Entlastungsmassnahmen sieht das Steuergesetz vor?
- In welcher Weise unterscheidet sich eine Genossenschaft von einem Verein?
- Sie wollen eine Genossenschaft betreiben. An wen wenden Sie sich? und an wen im Falle einer Aktiengesellschaft?
- Welche Rechtsformen kommen in Frage, wenn Sie über CHF 30'000.- verfügen und eine Kapitalgesellschaft gründen möchten?
- Was ist bei der Verteilung des Gewinnes einer AG zu beachten?
- Sie sind Gesellschafter einer GmbH mit CHF 50'000.- Stammkapital. Ihre Stammeinlage beträgt CHF 15'000.-. Bis zu welchem Betrag können Sie zur Befriedigung von Drittansprüchen herangezogen werden?
- Die verschiedenen Agro-Treuhandstellen der Schweiz möchten den Einkauf von Hard- und Software zusammenlegen und einer unabhängigen Gesellschaft übertragen. Welche Rechtsform wählen Sie? und warum?
- Welchen Inhalt hat der Geschäftsbericht einer Aktiengesellschaft?
- Was ist eine Holding? was ein Konzern?
- Welcher Gesellschaftsform genügen die Kapitalgesellschaften in der Phase ihrer Entstehung?

BESTEUERUNG DER KAPITALGESELLSCHAFTEN

Die Kapitalgesellschaften gelten als „juristische Personen“ und sind als solche auch Steuersubjekt. Die Gesellschaft bezahlt eine Gewinnsteuer und eine Kapitalsteuer.

Dieser Umstand führt zum Phänomen der Doppelbelastung (nicht Doppelbesteuerung):

- Es wird der Gewinn der Kapitalgesellschaft bei dieser besteuert und später
- werden „natürliche Personen“, die einen Anteil am Gewinn erhalten, mit einer Einkommenssteuer belegt.

Die Doppelbelastung wird durch die Entlastung der Dividendenbesteuerung stark gemildert. Der Bund besteuert Dividenden von massgeblichen Beteiligungen mit 50 % bzw. 60 % der jeweiligen Ausschüttung. Die Kantone kennen zum Teil noch eine stärkere Reduktion.

Die Gewinn- und Kapital-Steuern und die Einkommens- und Vermögens-Steuern sind in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich angesetzt. Es erstaunt nicht, dass der Sitz von Kapitalgesellschaften oft auch nach dem Kriterium optimaler Steuerbelastung gesucht und festgelegt wird.

6 AKTIENGESELLSCHAFT (OR 620 ff.)

6.1 Begriff „Aktiengesellschaft“

Die Aktiengesellschaft (AG) ist eine Gesellschaft mit eigener Firma,¹⁸ deren zum Voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Die Aktionäre sind nur zu den statutarischen Leistungen verpflichtet und haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich.

Die Aktiengesellschaft kann auch für andere als nur wirtschaftliche Zwecke gegründet werden.

6.2 Entstehung der Aktiengesellschaft

Für die Gründung einer AG muss mindestens ein Aktionär ein Aktienkapital von CHF 100'000.- aufbringen. Das Aktienkapital kann dabei auch mittels Sachwert liberiert werden.

Die Statuten müssen mindestens Bestimmungen enthalten über:

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- den Zweck der Gesellschaft;
- die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen. Es müssen mindestens 20 % des Aktienkapitals und mindestens CHF 50'000.- eingelegt sein. Sacheinlagen sind möglich;
- Anzahl, Nennwert und Art der Aktien. Der tiefstmögliche Nennwert einer Aktie beträgt 1 Rappen.¹⁹ Ausgegeben werden Inhaberaktien²⁰, Namenaktien²¹ oder beides.
- die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionäre;
- die Organe für die Verwaltung und für die Revision;
- die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

Auch für landwirtschaftliche Gewerbe ist es möglich eine Aktiengesellschaft zu gründen. In Bger 2C_212 2014 vom 18.03.2014 hat das Bundesgericht in einem Fall entschieden, dass das Einbringen eines landwirtschaftlichen Gewerbes in eine Aktiengesellschaft, welche ausschliesslich vom Selbstbewirtschafter beherrscht wird nicht erlaubt ist. Art. 7 BGGB bestimmt zudem ausdrücklich, dass die Bestimmungen des BGGB auch für solche Gesellschaften und Gesellschaftsanteile anwendbar ist.

¹⁸ Die Firma (der Name der AG) ist schweizweit geschützt. Aus diesem Grund muss vor der Gründung geklärt werden, ob die gewählte Firma bereits eingetragen ist oder ähnliche Firmen bestehen. Unter www.zefix.ch kann man sich einen ersten Überblick verschaffen und zu bestehenden Gesellschaften den Handelsregisterauszug bestellen. Unter www.regix.ch kann dann konkret die Firmenrecherche beim eidg. Handelsregisteramt bestellt werden. Dazu ist eine Registration nötig.

¹⁹ Gütlich ab 1. Mai 2001 (Vorher CHF 10.-/St.)

²⁰ Die Aktionärsrechte hat der jeweilige Besitzer der Aktien. Inhaberaktien sind grundsätzlich frei handelbar.

²¹ Namenaktien werden im Aktienregister (internes Register der Gesellschaft) eingetragen. Die Rechte übt der Eigentümer aus. Namenaktien können in der Übertragung mittels Statutenbestimmung eingeschränkt werden (sog. Vinkulierung).

Die Statuten können weitere Bestimmungen enthalten. Um gültig zu sein, müssen folgende Punkte in den Statuten beschrieben sein:

- Die Änderung der Statuten, wenn sie von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen;
- die Ausrichtung von Tantiemen²² und die Zusicherung von Bauzinsen;
- die Begrenzung der Dauer der Gesellschaft;
- Konventionalstrafen²³ bei nicht rechtzeitiger Leistung der Einlage;
- die genehmigte²⁴ und die bedingte²⁵ Kapitalerhöhung;
- die Zulassung der Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt;
- die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien (vinkulieren²⁶);
- die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien, über Partizipationsscheine, Genussscheine und über die Gewährung besonderer Vorteile;
- die Beschränkung des Stimmrechts und des Rechts der Aktionäre, sich vertreten zu lassen;
- die im Gesetz nicht vorgesehenen Fälle, in denen die Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit Beschluss fassen kann;
- die Ermächtigung zur Übertragung der Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte;
- die Organisation und die Aufgaben der Revisionsstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird.

Die „innere Geburt“ erfolgt mit dem Gründungsakt, der Gründungsversammlung. Der an der Gründungsversammlung anwesende Notar wird die Gründung öffentlich beurkunden.

- Es werden von den Anwesenden der Verwaltungsrat und die Kontrollstelle gewählt und die Statuten genehmigt. Verwaltungsräte müssen nicht Aktionär sein. Die Revisionsstelle darf nicht Aktionär sein.
- Die Anwesenden weisen die Mindesteinzahlung nach (Bestätigung jener Bank, bei der die Zahlungen auf ein Sperrkonto gingen) und zeichnen die Aktien mindestens zum Nennwert. Abwesende künftige Aktionäre lassen sich mit einer Vollmacht vertreten.

Die eigentliche Geburt, die Erlangung der Rechtspersönlichkeit, erfolgt mit dem Eintrag in das Handelsregister.

²² Beiträge an Verwaltungsräte für besondere Leistungen.

²³ konventionell: vertraglich. Vereinbartes Busgeld, Vertragsstrafe

²⁴ Genehmigte Kapitalerhöhung: Die Generalversammlung genehmigt eine Statutenänderung und beauftragt den Verwaltungsrat, eine Erhöhung innert 2 Jahren durchzuführen.

²⁵ Bedingte Kapitalerhöhung: Die GV beschliesst, dass Wandel- und Optionsrechte zum Bezug von Aktien berechtigen. Gläubiger, Konzerngesellschaften und Mitarbeiter können so zu Aktien kommen. Das Kapital erhöht sich bei Ausübung dieser Rechte.

²⁶ =an eine Pflicht binden; Einschränkung der Übertragbarkeit

Die Organe der Aktiengesellschaft sind:

- Die Generalversammlung (GV) der Aktionäre als oberstes Organ der AG.
- Der Verwaltungsrat (VR) als höchstes Leitungsorgan der AG.
- Die Revisionsstelle der AG, sofern nicht auf eine solche verzichtet worden ist (sog. opting out, OR 727a/2)

Die **Generalversammlung** (OR 698 ff.) hat folgende Befugnisse, die durch die Statuten erweitert sein können:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Das Stimmrecht der Aktionäre richtet sich nach dem Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien. Die Statuten können vorsehen, dass sich das Stimmrecht nach der Zahl der Aktien richtet. In diesem Fall müssen Aktien, die einen kleineren Nennwert aufweisen, Namenaktien und voll einbezahlt sein.²⁷

Der **Verwaltungsrat** (OR 707 ff.) besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern die nicht Aktionär sein müssen (OR 707).²⁸ Für die Vertretung der AG muss ein Verwaltungsrat oder ein Direktor seinen Wohnsitz in der Schweiz haben (OR 718/4). Die zur Vertretung der Aktiengesellschaft befugten Personen müssen im Handelsregister eingetragen sein.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (OR 716a):

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;²⁹
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

²⁷ Folgende Konstruktion ist möglich: AG mit 9 Inhaberaktien zu 10'000 Nennwert und 10 Namenaktien zu 1'000 Nennwert. Mit CHF 10'000 besteht eine Stimm-Mehrheit von 52,6 %.

²⁸ Die Bestimmung, wonach die Mehrheit des VR aus Schweizern bestehen muss, wurde 2008 aufgehoben (kleine Revision Aktienrecht, Revision GmbH Recht).

²⁹ Die Geschäftsführung kann, wenn die Statuten es vorsehen, einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern (Delegierte des Verwaltungsrates) oder Dritten obliegen.

- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Die **Revisionsstelle** (OR 727 ff.) muss fähig sein, die gestellte Aufgabe zu erfüllen. In besonderen Fällen müssen besondere fachliche Voraussetzungen erfüllt sein. Zudem wird Unabhängigkeit gefordert. Revisoren müssen eine entsprechende Zulassung haben³⁰. Zu diesem Zweck haben sie sich bei der Revisionsaufsichtsbehörde registrieren zu lassen. Wer ohne Zulassung und damit ohne fachliche Kompetenz Revisionen durchführt, macht sich strafbar und kann mit Gefängnis oder Busse bis zu einer Million Franken bestraft werden (Art. 40 RAG).

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben

- Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung (inkl. Anhang und IKS) sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.
- Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.
- Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- Der Bericht nennt die Personen, welche die Revision geleitet haben, und bestätigt, dass die Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit erfüllt sind.
- Unterlässt der Verwaltungsrat einer offensichtlich überschuldeten Gesellschaft die Anzeige beim Gericht, so ist die Revisionsstelle dazu verpflichtet (OR 729c).
- Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung.

³⁰ BG über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG), SR 221.302

6.3 Die Rechte des Aktionärs

Der Aktionär hat Vermögens-, Mitgliedschafts- und weitere Rechte. Die Rechte des Aktionärs sind vom Gesetzgeber umschrieben und mit Bedingungen versehen. Die Vermögensrechte sind ein Recht auf Dividende, Bezugsrechte im Falle einer Aktienkapital-Erhöhung und das Recht auf einen Anteil an einem allfälligen Liquidationsergebnis.

Die Mitgliedschaftsrechte sind das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, sowie das Antragsrecht, das Äusserungsrecht und das Stimmrecht.

Besondere Rechte beziehen sich auf ein Kontrollrecht bezüglich Bilanz und Erfolgsrechnung, ein Recht auf Sonderprüfung, das Einberufungsrecht, ein Recht auf Anfechtung von VR Beschlüssen und auf Verantwortlichkeitsklage. Dazu kommen ein Gruppenvertretungsrecht im VR (OR 709) und das Recht zum Auflösungsantrag.

Die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft erfolgt über Inhaberaktien, Namenaktien, Genussscheine und Partizipationsscheine.

- Partizipationsscheine sind Beteiligungspapiere ohne Stimmrecht, sonst aber den Aktien gleichgestellt.
- Genussscheine sind Papiere ohne Nennwert, die dem Inhaber den Genuss eines Gewinnanteiles zugestehen oder ihn zum Bezug von Aktien berechtigen.

6.4 Pflichten des Aktionärs

Die Statuten können dem Aktionär nicht beliebig viele Leistungen abverlangen. Grundsätzlich ist der Aktionär nur verpflichtet, die vereinbarte Summe zur Liberierung der Aktien zu bezahlen. Treuepflichten, Mitwirkungspflichten, Stimmbindung oder ein Konkurrenzverbot kann dem Aktionär nicht mittels Statuten aufgezungen werden. Dieses Manko wird in der Praxis oft mit einem so genannten Aktionärbindungsvertrag³¹ behoben.

6.5 Rechnungslegung der Aktiengesellschaft

Zur Rechnungslegung hat der Gesetzgeber in OR 662 ff. umfangreiche Vorschriften

erlassen. Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und allenfalls einer Konzernrechnung zusammensetzt. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Die ordnungsmässige Rechnungslegung folgt den Grundsätzen (OR 662a):

- Vollständigkeit der Jahresrechnung;
- Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben
- Vorsicht in der Bewertung;

³¹ in der Regel in Form einer einfachen Gesellschaft

- Fortführung der Unternehmenstätigkeit;³²
- Stetigkeit in Darstellung und Bewertung;³³
- Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung. Für die Erfolgsrechnung und Bilanz ist eine Mindestgliederung vorgesehen (OR 663 ff.):

Erfolgsrechnung

▫

▫ Betriebsaufwand

- Personalaufwand
- Abschreibungen
- Material- und Warenaufwand
- Finanzaufwand
- Übriger Betriebsaufwand

▫ Betriebsfremder Aufwand

▫ Ausserordentlicher Aufwand

▫ Jahresgewinn

▫ Betriebsertrag

- Erlös aus Lieferungen und Leistungen
- Gewinn aus Veräusserung von AV
- Finanzertrag
- Übriger Betriebsertrag

▫ Betriebsfremder Ertrag

▫ Ausserordentlicher Ertrag

▫ Jahresverlust

Bilanz

▫ Umlaufvermögen

- Flüssige Mittel
- Forderungen aus Leistungen
- Andere Forderungen
- Vorräte
- Übrige Forderungen
- Rechnungsabgrenzungsposten
- Übriges Umlaufvermögen

▫ Anlagevermögen

▫ Fremdkapital

- Verbindlichkeiten aus Leistungen
- Kurzfristige Verbindlichkeiten
- Rechnungsabgrenzungsposten
- Verbindlichkeiten gegen nahe stehende Gesellschaften und Aktionäre
- Langfristige Verbindlichkeiten
- Rückstellungen

▫ Eigenkapital

³² Eine AG ist ein auf Dauer angelegtes Unternehmen. Ist die Fortführung nicht mehr gegeben ergibt sich aus der Zwischenbilanz zu Liquidationswerten oft noch ein grösserer Bilanzverlust, da die Anlagen nur dann einen Wert haben, wenn diese produktiv eingesetzt werden können.

³³ Die Darstellung und Bewertung (z.B. Abschreibungssätze) soll nicht jährlich ändern. Vorjahreszahlen sind mitzugeben.

- | | |
|------------------------------------|------------------------------|
| - Sachanlagen | - Aktienkapital |
| - Finanzanlagen | - Gesetzliche Reserven |
| - Beteiligungen | - Reserven für eigene Aktien |
| - Immaterielle Anlagen | - Aufwertungsreserven |
| - Nicht eingezahltes Aktienkapital | - Andere Reserven |
| - Bilanzverlust | - Bilanzgewinn |

Es ist angezeigt, den Kontenrahmen für kleinere und mittlere Unternehmungen KMU zu nutzen (sog. KMU - Kontenplan).

6.6 Gewinnverteilung und Reservebildung

Bevor an die Aktionäre eine Dividende³⁴ ausbezahlt werden kann, sind gesetzliche und statutarische Vorschriften zu beachten.

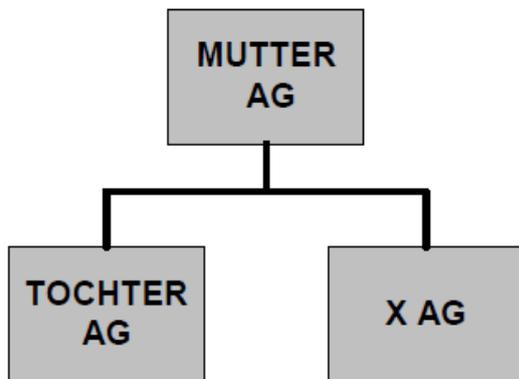
Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 % in die gesetzlich vorgesehene allgemeine Reserve zu legen, bis diese 20 % des eingezahlten Aktienkapitals ausmacht. Die allgemeine Reserve wird aus weiteren Quellen geäuft und darf nur in „schlechten Zeiten“ soweit nötig aufgelöst werden.

Die Statuten können vorsehen, dass weitere, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende, Reserven gebildet werden. Oft werden Reserven zu Wohlfahrtszwecken für die Arbeitnehmer geäuft.

Position	Bemerkungen
Gewinn-/Verlustvortrag vom Vorjahr	Liegt ein Bilanzverlust vor, darf eine Gewinnverteilung nur aus den freien Reserven getätigt werden.
+ Jahresgewinn	
= Bilanzgewinn	
- 1. Zuweisung an allgemeine Reserve	5 % des Jahresgewinns. Aber nur so viele Prozente bis 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht ist. Bei Verlustvortrag: 5 % des Bilanzgewinns.
- Grunddividende	5 % des einbezahlten Aktienkapitals
- Superdividende	x % des einbezahlten Aktienkapitals (gemäss Beschluss GV)
- Tantiemen	x % vom Bilanzgewinn (gemäss Statuten)
- 2. Zuweisung an allgemeine Reserve	10 % der Superdividenden und Tantiemen. Aber nur so viele Prozent bis allgemeine und freie Reserven 50 % des nominellen Aktienkapitals erreicht haben.
- Zuweisung an andere Reserven	gemäss statutarischen Bestimmungen
- Zuweisung an Wohlfahrtseinrichtungen	Arbeitgeberbeitragsreserven etc.
= neuer Gewinn-/Verlustvortrag	

³⁴ Kapitalrente. Sie müsste nicht notwendigerweise positiv sein.

6.7 Konzern und Holding



Der Konzern fasst durch Stimmenmehrheit oder in anderer Weise mehrere selbständig bleibende Gesellschaften unter eine einheitliche Leitung zusammen. Die Konzerngesellschaft erstellt eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung). Unter gewissen Bedingungen ist sie von dieser Pflicht befreit.

Das Zusammenführen mehrerer Gesellschaften unter ein Holding Dach hat vor allem betriebswirtschaftlichen Hintergrund.

Es lassen sich drei Holding-Typen unterscheiden:

- Die reine Finanz-Holding.
- Die strategische Management-Holding.
- Die operative Management-Holding.

7 KOMMANDITAKTIENGESELLSCHAFT (OR 764 ff.)

Diese Mischform aus Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft ist heute praktisch bedeutungslos.

Die Kommanditaktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Kapital in Aktien zerlegt ist und bei der ein oder mehrere Mitglieder den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt und solidarisch gleich wie ein Kollektivgesellschafter haftbar ist.

Für die Kommanditaktiengesellschaft kommen, soweit nicht etwas anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft zur Anwendung. Wird ein Kommanditkapital nicht in Aktien zerlegt, sondern in Teile, die lediglich das Mass der Beteiligung mehrerer Kommanditäre regeln, so gelten die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft.

8 GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (OR 772 ff.)

8.1 Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Gesellschaft, in der sich zwei oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften mit eigener Firma und einem zum Voraus bestimmten Kapital (Stammkapital) vereinigen.

Jeder Gesellschafter ist, ohne dass seine Beteiligung als Wertpapier³⁵ behandelt wird, mit einer Einlage (Stammeinlage) am Stammkapital beteiligt. Er haftet bis höchstens zum Betrage des eingetragenen Stammkapitals (OR 794).

Im Übrigen ist er zu anderen als den statutarischen Leistungen nicht verpflichtet. Die Statuten können aber solche Leistungen wie z.B. Konkurrenzverbot, Vetorecht oder Treuepflicht vorsehen (OR 803).

8.2 Entstehung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Für die Gründung muss mindestens ein Gesellschafter das notwendige Kapital aufbringen, die Statuten bestellen und mit öffentlicher Urkunde die Gründung beim Handelsregister anmelden.

Die Stammeinlage beträgt mindestens CHF 100.- oder ein Mehrfaches davon³⁶. Das Stammkapital muss bei der Gründung zu 100 % einbezahlt sein (OR 774/2). Sacheinlagen sind auch bei der GmbH möglich. Das Stammkapital muss mindestens CHF 20'000.- betragen (OR 773).

Die „innere Geburt“ erfolgt mit dem Gründungsakt, der Gründungsversammlung. Der an der Gründungsversammlung anwesende Notar wird die Gründung öffentlich beurkunden. Die eigentliche Geburt, die Erlangung der Rechtspersönlichkeit, erfolgt mit dem Eintrag in das Handelsregister (OR 779/1).

8.3 Die Bedeutung der GmbH

In der Schweiz konnte sich die GmbH gegenüber der AG zahlenmässig noch nicht durchsetzen. Seit der GmbH Reform zeigt sich jedoch eine steigende Tendenz bei den Gründungen von kleineren Unternehmungen.

Trotzdem kann sich die GmbH als Rechtsform eignen, etwa wenn zur Gründung nur wenig Kapital zur Verfügung steht (z.B. zur Haftungsbeschränkung bezüglich eines kleinen Nebengewerbes). Seit der Revision des GmbH Rechts und mit der Einführung der Revisionspflicht können administrativ gegenüber der AG keine Kosten eingespart werden. Bezüglich Jahresrechnung, Anhang und Reserven und auch bei weiteren verschiedenen Belangen sind weitgehend die Vorschriften über die Aktiengesellschaft übernommen worden.

³⁵ Der Stammanteil kann gedruckt werden. In diesem Fall gilt das Papier jedoch nur als Beweisurkunde (OR 784)

³⁶ Für eine Sanierung der Gesellschaft kann der Stammanteil bis auf einen Franken herabgesetzt werden (OR 774)

Die GmbH vereinigt Eigenschaften der Aktiengesellschaft und der Kollektivgesellschaft und stellt damit den Gesellschaftern mehr Möglichkeiten zur persönlichen Bindung derselben an die Gesellschaft zur Verfügung.

8.4 Die Organe der GmbH

Oberstes Organ ist die Gesellschafterversammlung. Die eigentliche Geschäftsführung kann einem oder mehreren Gesellschaftern oder einem Nichtgesellschafter übergeben werden.

Für die GmbH gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich Revision wie bei der Aktiengesellschaft (siehe Ziffer 6.5).

8.5 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Das Stimmrecht richtet sich, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, nach dem Nominalwert der Stammanteile. Jedem Gesellschafter steht mindestens eine Stimme zu (OR 806). Die Statuten können zudem das Stimmrecht für Gesellschafter, welche mehrere Stammanteile besitzen, beschränken. Stammanteile können mit einem schriftlichen Vertrag übertragen werden. Die Übertragung bedarf jedoch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Diese kann die Übertragung aus wichtigen Gründen verweigern (OR 786).

Interessant dürfte auch die Möglichkeit sein, dass die Statuten den Gesellschaftern ein **Vetorecht** für bestimmte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zugestehen können. Wird das Vetorecht nachträglich eingeführt müssten diesem alle Gesellschafter einstimmig zustimmen (OR 807).

9 GENOSSENSCHAFT (OR 828 ff.)

9.1 Begriff „Genossenschaft“

Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt.

Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital sind unzulässig. Ebenso unzulässig ist die übermässige Erschwerung der Aufnahme neuer Mitglieder. Es gilt damit das Prinzip der "offenen Tür" (OR 828/1).

Öffentlich-rechtliche Personenverbände stehen, auch wenn sie genossenschaftlichen Zwecken dienen, unter dem öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone (OR 829). Sie sind Gegenstand des öffentlichen Rechtes und nicht des privaten Rechtes (z.B. Alp- oder Flurgenossenschaften).

9.2 Entstehung der Genossenschaft

An der Gründung einer Genossenschaft müssen mindestens sieben Mitglieder beteiligt sein. Die Gründung erfolgt ähnlich jener eines Vereines. Die Statuten müssen schriftlich vorliegen und mindestens enthalten (OR 832):

- den Namen (die Firma) und den Sitz der Genossenschaft;
- den Zweck der Genossenschaft;
- eine allfällige Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder andern Leistungen sowie deren Art und Höhe;
- die Organe für die Verwaltung und für die Kontrolle und die Art der Ausübung der Vertretung;
- die Form der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

Die Statuten können weitere Vorschriften enthalten, namentlich (OR 833):

- Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine);
- von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über den Eintritt in die Genossenschaft und über den Verlust der Mitgliedschaft;
- Bestimmungen über die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht der Genossenschafter;
- von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über die Organisation, die Vertretung, die Abänderung der Statuten und über die Beschlussfassung der Generalversammlung;
- Beschränkungen und Erweiterungen in der Ausübung des Stimmrechtes;
- Bestimmungen über die Berechnung und die Verwendung des Reinertrages und des Liquidationsüberschusses.

Die „innere Geburt“ erfolgt mit dem Gründungsakt, der Gründungsversammlung. Die eigentliche Geburt, die Erlangung der Rechtspersönlichkeit, erfolgt mit dem Eintrag in das Handelsregister.

Da eine Sitzverlegung zwingend eine Änderung des Handelsregisters verlangt, ist es nicht sinnvoll - wie oft in den Statuten erwähnt - den Sitz der Gesellschaft am Wohnsitz des Präsidenten zu verankern (OR 835).

9.3 Die Organe der Genossenschaft

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die **Generalversammlung** der Genossenschafter

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle;
- die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- die Entlastung der Verwaltung;
- die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Grosse Genossenschaften mit mehr als 300 Mitgliedern können eine Urabstimmung durchführen.

In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Er kann sich vertreten lassen oder einen Genossenschafter vertreten.

Die **Verwaltung** oder der Verwaltungsrat der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen. Die Mehrheit der Mitglieder im Verwaltungsrat müssen Genossenschafter, Schweizer Bürger und in der Schweiz wohnhaft sein. Der Verwaltungsrat kann die eigentliche Geschäftsführung an Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Genossenschafter sein müssen. Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen müssen im Handelsregister eingetragen sein.

Bezüglich Erfolgsrechnung und Bilanz gelten die Vorschriften über die kaufmännische Buchführung.

9.4 Die Bedeutung der Genossenschaft

Die Genossenschaft hat als Rechtsform ihre Bedeutung dort, wo zwar ein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, dieser Zweck aber nicht hauptsächlich auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Sie erweitert die Rechtsform des Vereines.

Allfällig erzielter Gewinn wird dem Genossenschaftsvermögen zugeschrieben, das allein für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet. Eine Gewinnausschüttung ist möglich, wenn die Statuten eine solche vorsehen.

Die Rechtsform hat dort eine hohe Bedeutung, wo wirtschaftliche Selbsthilfe angestrebt wird.

Beispiele: landwirtschaftliche Genossenschaften, Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften (Migros, Coop), auch Genossenschaftsverbände (z.B. Raiffeisen)

10 Umstrukturierungen

Das Fusionsgesetz (FusG) beinhaltet eine Reihe von Neuerungen und Anpassungen, sowie auch verschiedene Änderungen in diversen Gesetzen mit dem Ziel, Umstrukturierungen zivilrechtlich zu vereinfachen und die Praxis der Besteuerung von Umstrukturierungen zu vereinheitlichen.

Zur Anwendung des Gesetzes sei auf das Kreisschreiben Nr. 5 der ESTV vom 1. Juni 2004 verwiesen, welches die steuerlichen Auswirkungen des FusG in Bezug auf die einzelnen Umstrukturierungstatbestände erläutert.

Unter www.fusg.ch finden sie ausführliches Informationsmaterial und Kommentare zum Fusionsgesetz.

10.1 Fragen

- Können zwei Genossenschaften miteinander fusionieren?
- Können die Gesellschafter eine Betriebsgemeinschaft (einfache Gesellschaft) in eine Aktiengesellschaft umwandeln? Wenn ja, wie? Wenn nein, wie könnten sie sich dann umstrukturieren?
- Welches sind die Anforderungen für eine steuerneutrale Vermögensübertragung?
- Was ist der Unterschied zwischen einer echten Fusion und einer Quasifusion? Erläutern Sie!
- Skizzieren Sie den zeitlichen Ablauf einer Fusion zweier Gesellschaften.
- Nennen Sie die Anforderungen für eine steuerneutrale Spaltung einer Unternehmung.
- Kann ein Verein in eine Genossenschaft und umgekehrt umgewandelt werden? Was sind die Voraussetzungen nach FusG?

10.2 Fusion

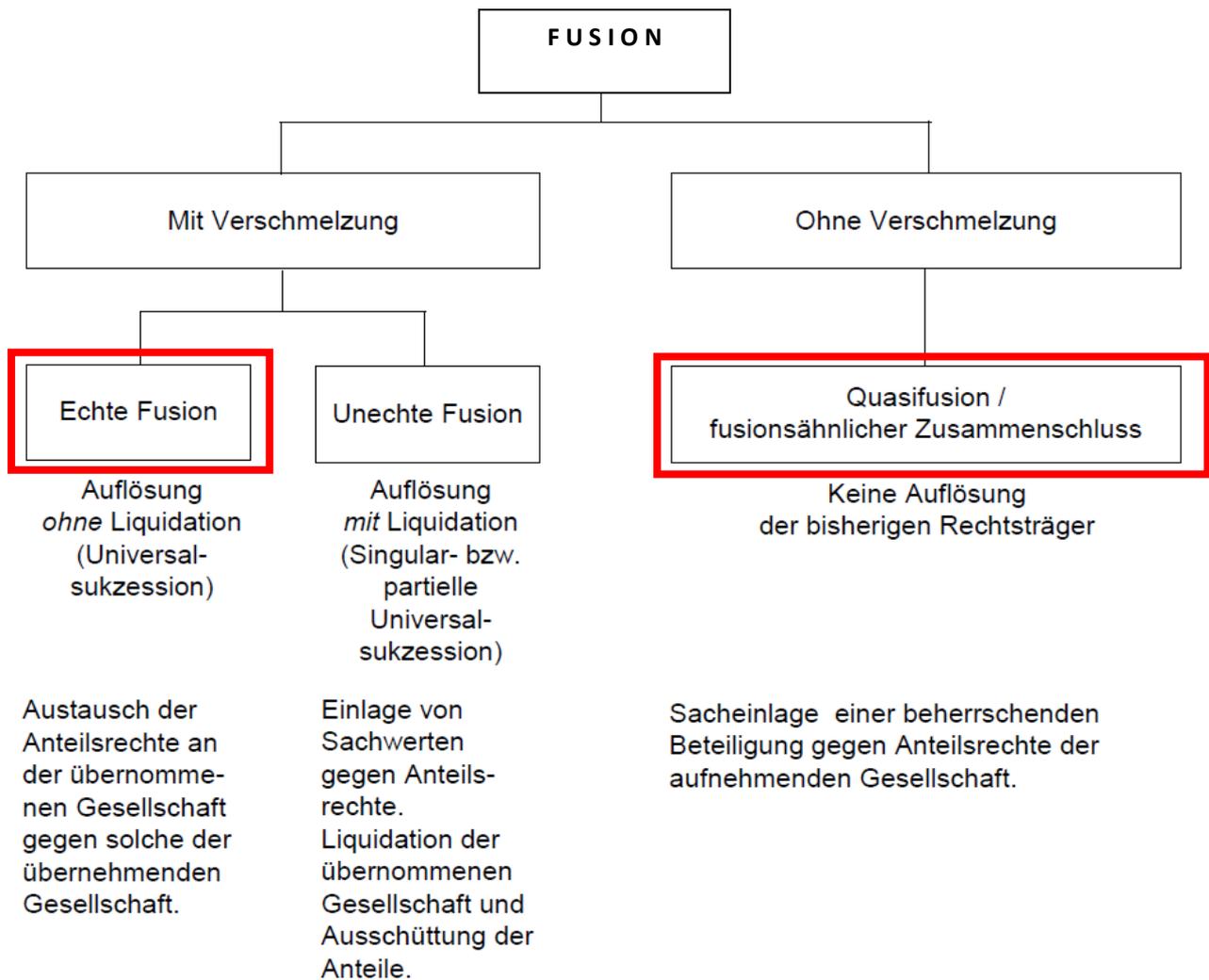
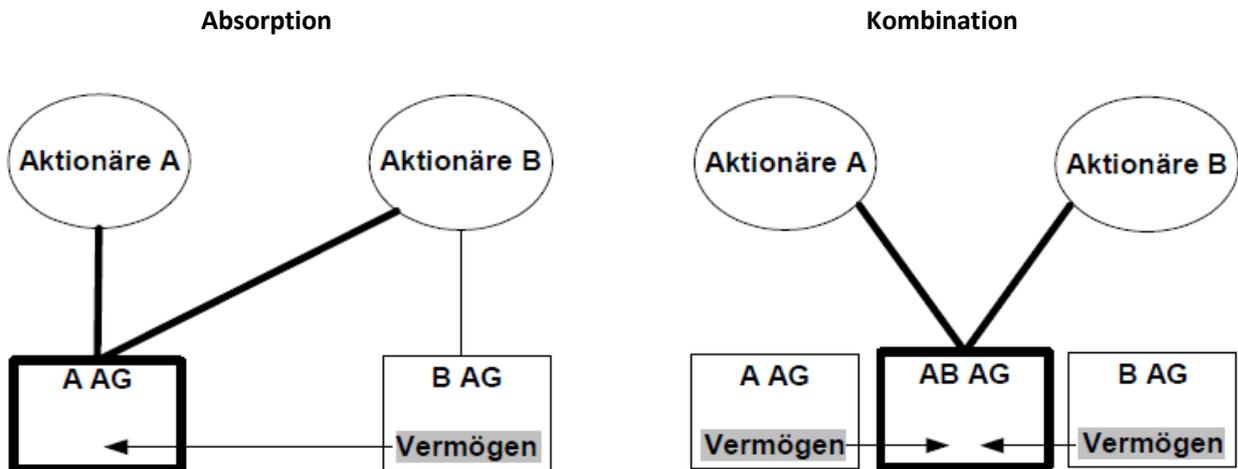


Abbildung 1: Übersicht nach ESTV (KS Nr. 5, 2004)

10.2.1 Echte Fusion



Die übernommene B AG überträgt sämtliche Aktiven und Verbindlichkeiten auf die übernehmende A AG. Die Aktionäre der B AG erhalten A-Aktien. Die B AG wird ohne Liquidation aufgelöst.

Die A AG und die B AG gründen die AB AG. Die A AG und die B AG übertragen sämtliche Aktiven und Verbindlichkeiten auf die AB AG. Die Aktionäre der A AG und der B AG erhalten AB-Aktien. Die A AG und die B AG werden ohne Liquidation aufgelöst.

Bei einer Fusion können die un versteuerten stillen Reserven steuerneutral auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, soweit kumulativ:

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht (Art. 61 Abs. 1 DBG);
- die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden (Art. 61 Abs. 1 DBG).

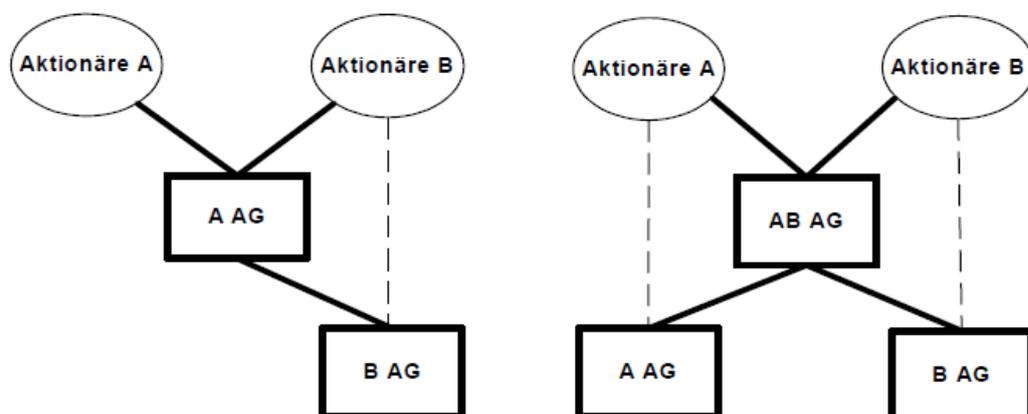
Weitere Bedingungen für eine steuerneutrale Übertragung der un versteuerten stillen Reserven bei einem Unternehmenszusammenschluss sind im DBG nicht enthalten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Ablauf und die nötigen Schritte einer Fusion nach FusG auf.

Schritte	Tätigkeiten mit Schutzwirkung
1. Vorbereitungen	<ul style="list-style-type: none"> → Due Diligence zur Erkennung von möglichen geschäftlichen, finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Risiken → Beschlüsse der Verwaltungsräte der beteiligten Gesellschaft zur Fusionsvorbereitung
2. Dokumentationserstellung und Sicherstellung der Transparenz	<ul style="list-style-type: none"> → Fusionsbilanz und Prüfungsbestätigungen → Erstellen des Fusionsvertrags → Fusionsbericht des Verwaltungsrates → Bericht des Fusionsprüfers → Konsultation der Arbeitnehmer → Dokumentationen für GV- und VR-Sitzungen
3. Einsichtnahme durch die Gesellschafter	→ Einsichtsverfahren während 30 Tagen vor der Beschlussfassung
4. Beschlussfassung durch die Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> → Mitteilung der Ergebnisse der Arbeitnehmerkonsultationen → Quoren der Beschlussfassung
5. Handelsregisteranmeldung durch den Verwaltungsrat	<ul style="list-style-type: none"> → Registerpublizität → Vorbehalt allfälliger kartellrechtlicher Verfahren (Art. 22 FusG i. V. m. Art. 34 Kartellgesetz)
6. Gläubigerschutzmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> → Schuldenruf oder Bestätigungsverfahren nach Art. 25 Abs. 2 FusG → Sicherstellung (oder Befriedigung) von Ansprüchen nach Art. 25 Abs. 1, 3 und 4 FusG
7. Registrierung von Grundstücken und immateriellen Rechten	<ul style="list-style-type: none"> → Nachtrag der Fusion im Grundbuch (Art. 104 FusG) → Registrierung von Patenten und Markenrechten auf den Namen der übernehmenden Gesellschaft
8. Klagerechte	<ul style="list-style-type: none"> → Überprüfungsklage → Anfechtungsklage → Schadenersatzklage → Verantwortlichkeitsklage gegen den/die Verwaltungsrat/-räte → Registerpublizität (Registersperre nach kantonalem Prozessrecht)

Abbildung 2: Zusammenfassung Fusion, DER SCHWEIZER TREUHÄNDER 2006 | 6–7

10.2.2 Quasifusion



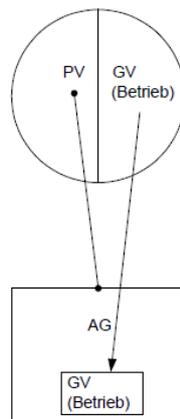
Die Aktionäre der B AG bringen Ihre Anteile an der B AG in die A AG gegen Anteilsrechte der A AG ein, welche danach die B AG beherrscht.

Die Aktionäre der A AG und der B AG bringen ihre Anteilsrechte gegen Anteilsrechte der AB AG in diese Gesellschaft ein.

10.2.3 Vermögensübertragung

Die Übertragung von Geschäftsvermögen auf eine juristische Person, deren Beteiligungsrechte sich im Privatvermögen befinden, ist nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 DBG steuerneutral, soweit *kumulativ* folgende Erfordernisse erfüllt sind:

- die Steuerpflicht besteht in der Schweiz fort;
- die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte werden übernommen;
- das übertragene Geschäftsvermögen stellt einen Betrieb oder Teilbetrieb dar;
- während den der Umwandlung nachfolgenden fünf Jahren werden die Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden Gesellschaft nicht veräussert.



10.3 Umwandlung

Eine juristische Person kann ihre Rechtsform nach dem FusG direkt in eine andere Rechtsform einer juristischen Person ändern (Art. 53 FusG). Dieser direkte Rechtskleidwechsel ist jedoch nicht für alle Rechtsformen möglich (Art. 54 FusG). Für Umwandlungen, die nicht direkt möglich sind, bestehen folgende zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten (Spezielle Vorschriften zur Umwandlung sind zu beachten insbesondere bei Vereinen, Genossenschaften und Stiftung):

- Vermögensübertragung (Art. 69-77 FusG);
- Liquidation und Sacheinlagegründung.

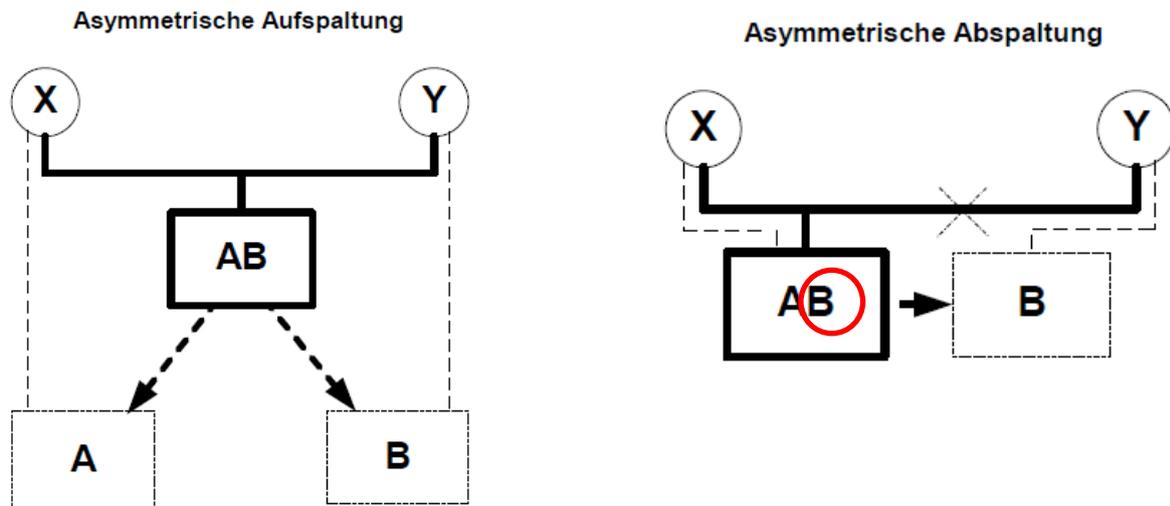
Die Umwandlung einer juristischen Person in eine andere juristische Person ist für die Gewinnsteuer steuerneutral, soweit *kumulativ*:

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht;
- die bisher für die Gewinnsteuer massgebenden Werte übernommen werden (Art. 61 Abs. 1 DBG).

10.4 Spaltung

Mittels Spaltung überträgt eine Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) Teile ihres Vermögens auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen die Gewährung von Beteiligungsrechten an ihre Gesellschafter (bisheriger Begriff im Steuerrecht: „vertikale Spaltung“).

Es handelt sich dabei um eine Art Gegenstück zur Fusion. Dabei wird eine Gesellschaft in zwei oder mehrere Parallel- oder Schwestergesellschaften aufgeteilt.



Nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG werden die stillen Reserven einer juristischen Person im Fall einer Spaltung nicht besteuert, soweit *kumulativ*:

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht;
- die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden;
- ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden;
- die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen.

Eine unveränderte Weiterführung sowohl des durch Spaltung übertragenen als auch des zurückbleibenden Geschäftsbetriebes ist nicht erforderlich.

* * * * *

Brugg, 15. Januar 2013/mw/Skript Gesellschaftsrecht-d.docx



Martin Würsch
Leiter SBV Agriexpert
Ing. Agrarwirtschaft
dipl. Treuhandexperte